



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0016/2020
	Erstelldatum:	29.06.2020
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M/De
Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Anordnung eines eingeschränkten Zonenhaltverbots im Bereich Schenklstraße, Löwenthalstraße, Hellstraße, Schwaigerstraße, Wiltmaisterstraße, Lipowskystraße und Destouchesstraße		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Gräml, Reinhard		
Beratungsfolge	22.07.2020	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss beschließt zur Ordnung der Parkierung und zur Reduzierung des „Schilderwaldes“ im Bereich Schenklstraße, Löwenthalstraße, Hellstraße, Schwaigerstraße, Wiltmaisterstraße, Lipowskystraße und Destouchesstraße die Anordnung eines eingeschränkten Zonenhaltverbots. Die Beschilderung erfolgt durch Anbringen von Verkehrszeichen 290.1/290.2 StVO mit Zusatzzeichen 1053-30 (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt) jeweils am Beginn der Schwaigerstraße und Wiltmaisterstraße. Die Verwaltung wird beauftragt, die dafür erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Mittelanforderungen für 2021 zu beantragen.

Sachstandsbericht:

Eine Amberger Bürgerin wandte sich am 03.01.2020 mit einer E-Mail an das Straßenverkehrsamt und beklagte sich über die Parksituation im Bereich Schwaigerstraße/Löwenthalstraße. Diese sei für die Anwohner inzwischen unerträglich. Es werde unkontrolliert geparkt, was auch ein erhebliches Gefahrenpotential gerade für das Altenheim und den Kindergarten darstelle. Zwar würden jetzt regelmäßig „Strafzettel“ verteilt, allerdings sei es für die Anwohner jetzt noch schlechter geworden, da mittlerweile oft zwei Parklücken für ein Fahrzeug genutzt werden. Außerdem sei das Verkehrsaufkommen für eine enge Straße wie z.B. die Löwenthalstraße erheblich. So sei schon das eigene Fahrzeug mehrfach angefahren worden, ohne dass sich jemand zu der Verursachung bekannt habe. Morgens werde man regelmäßig angehupt, wenn nicht umgehend das Fahrzeug aus der Parklücke gefahren werde. Eine angemietete Garage könne man nur mit Einschränkung nutzen, da diese regelmäßig zugeparkt werde. Aufgrund einer Außendiensttätigkeit müsse man das Auto sehr oft be- und entladen und sei daher auf einen Parkplatz in der Nähe der Wohnung angewiesen. Die in den Straßen parkenden Fahrzeuge seien aber Angestellte, Patienten und Besucher des Klinikums und des Altenheims. Es könne doch nicht richtig sein, dass man trotz zweier Parkhäuser in der Marienstraße, welche nur bedingt genutzt werden, den Anwohnern das Leben erschwere. Aus diesem Grund beantrage sie, die Schwaiger- und Löwenthalstraße zu Anliegerstraßen zu machen.

Der Straßenbaulastträger teilte dazu mit E-Mail vom 28.01.2020 mit, dass die Schwaiger- und Löwenthalstraße für den Gemeindegebrauch öffentlich gewidmet, mit öffentlichen Finanzmitteln

unterhalten werden und zumindest anteilig mit Steuermitteln hergestellt worden seien. Es gebe deshalb keine Anspruchsgrundlage, die Straße exklusiv für die Anlieger zu reservieren. Zudem wäre dies ein Präzedenzfall für eine ganze Reihe ähnlich gelagerter Fälle.

Dies wurde der Antragstellerin vom Straßenverkehrsamt am 04.02.2020 mitgeteilt. Dabei wurde auch berichtet, dass mit Eröffnung des Parkhauses der Fa. Goldbeck das alte Parkdeck Marienstraße für die Öffentlichkeit geschlossen worden sei.

Das Straßenverkehrsamt hat dann mit E-Mail vom 13.02.2020 das Stadtplanungsamt gebeten zu prüfen, ob sich evtl. die von der Antragstellerin genannten Straßen und evtl. noch weitere Straßen in diesem Bereich als verkehrsberuhigte Bereiche mit gekennzeichneten Stellplätzen eignen würden.

Das Stadtplanungsamt teilte mit E-Mail vom 14.02.2020 mit, dass die Schenkstraße, Löwenthalstraße, Hellstraße, Schwaigerstraße und Wiltmaisterstraße alte, enge und überwiegende Wohnstraße mit Hochbordgehwegen seien, wo aber auch anderweitige Nutzungen wie Klinikum, Altenheim, Hospizverein und Büros zu finden seien. Diese Straßen würden sich nicht eindeutig für verkehrsberuhigte Bereiche, welche Aufenthaltsqualität und Kinderspielen auf der Fahrbahn ermöglichen sollen, eignen. Noch dazu seien die Schwaigerstraße und Wiltmaisterstraße viel zu steil und zu lang. Allenfalls wäre aus Sicht der Stadtplanung ein eingeschränktes Zonenhaltverbot mit markierten Parkplätzen denkbar, da es als Zufahrten nur die Schwaigerstraße und die Wiltmaisterstraße gebe. Dieses müsste aber dann im oberen Bereich in weiterführenden Straßenbereichen, wie hier in der Destouchesstraße, fortgesetzt werden.

Da das Straßenverkehrsamt und die Polizei den Vorschlag eines eingeschränkten Zonenhaltverbots für gut befanden, wurde das Stadtplanungsamt gebeten, das komplette Gebiet für diesen Zweck zu überplanen.

Mit Schreiben vom 23.06.2020 teilte das Stadtplanungsamt unter Übersendung von Entwurfsplänen für das eingeschränkte Zonenhaltverbot mit markierten Parkständen (Anlagen 2 – 5) mit, dass zur Reduzierung des „Schilderwaldes“ und zur Ordnung der Parkierung die Anordnung eines eingeschränkten Zonenhaltverbots mit markierten Parkplätzen im Bereich Schenkstraße, Löwenthalstraße, Hellstraße, Schwaigerstraße, Wiltmaisterstraße, Lipowskystraße und Destouchesstraße begrüßt werde.

Die aktuelle Situation stelle sich wie folgt dar:

„Im westlichen Bereich des Klinikums St. Marien Amberg herrscht ein hoher Parkdruck. Nicht nur Bewohner parken hier, auch Besucher und Mitarbeiter des Klinikums und weiterer ansässiger Einrichtungen nutzen das kostenlose Parken in den Straßenzügen. Gleichzeitig müssen sowohl Zufahrten zum Klinikum (Wiltmaisterstraße), als auch Ein- und Ausfahrten zu Privatgebäuden und Einrichtungen freigehalten werden. Daher sind in der Vergangenheit zahlreiche Haltverbotsschilder entlang den einzelnen Straßenzügen errichtet worden; Markierungen von Parkständen gibt es derzeit nicht.

In Anlage 1 (Bestandsplan 1 und 2) sind die aktuell beparkten Flächen eingetragen. Diese wurden im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung am 16.06.2020 sowie anhand eines aktuellen Luftbildes erfasst. Mit Ausnahme der Wiltmaisterstraße, hier gilt (absolutes) Haltverbot an beiden Straßenseiten, ist jede Straße einseitig beparkt; oftmals ohne ausreichenden Abstand zu Ein- und Ausfahrten.

In Anlage 2 (Entwurfsplan 1 und 2) ist das Gebiet für das zukünftig eingeschränkte Zonenhaltverbot mit möglichen Schilderstandorten und Parkständen eingetragen. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Anzahl an Verkehrsschildern zu reduzieren und die Parkierung zu ordnen.

Für die Parkstände wurden folgende Faktoren gemäß der Empfehlungen für die Anlagen des ruhenden Verkehrs, EAR 4.3.2, berücksichtigt:

- | | |
|---|-------------------------|
| - Äußere Parkstände: | Länge 5,2m; Breite 2,0m |
| - Innere Parkstände: | Länge 5,7m; Breite 2,0m |
| - Abstand an Ein- und Ausfahrten und Knotenpunkten: | 2,4m |

Zur Schaffung möglichst vieler Parkstände wurde dieser Abstand an manchen Stellen nur an einer Seite berücksichtigt.

Entlang der Wiltmaisterstraße und Schenklstraße bedarf es weiterhin einer zusätzlichen Beschilderung mit einem (absoluten) Haltverbot verbunden mit einer „Feuerwehranfahrtszone“. Das Anbringen der Schilder, ob im Versatz zum eingeschränkten Zonenhaltverbot oder gemeinsam, muss mit der Polizei und der Feuerwehr abgeklärt werden.“

Anlagen:

Anlage 1 (Bestandsplan 1 und 2)

Anlage 2 (Entwurfsplan 1 und 2)

Dr. Bernhard Mitko
Berufsmäßiger Stadtrat
Referatsleiter